

Tit. A.I.1.7.2 RdSchr. 04r

Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Tit. A.I.1 – Versicherungspflicht -> Tit. A.I.1.7 – Mitgliedschaft

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04r

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.I.1.7.2 RdSchr. 04r – Beginn der Mitgliedschaft in Sonderfällen

In den Fällen des [jetzt] § 157 Abs. 2 SGB III (Ruhenszeit bei Urlaubsabgeltung) entsteht die Mitgliedschaft mit Beginn des 2. Monats des Ruhenszeitraums, frühestens jedoch mit dem Tag der Arbeitslosmeldung. In den Fällen des [jetzt] § 159 [Abs. 1] SGB III (Sperrzeit) entsteht die Mitgliedschaft mit Beginn des 2. Monats der Sperrzeit, frühestens jedoch mit dem Tag der Arbeitslosmeldung.